

STADT BERNBURG (SAALE)

Bernburg (Saale), 07.02.2019

Der Oberbürgermeister

Amt: Schul-, Kultur- und Sportamt

AZ: III/40 30 03 dö

Beschlusskontrolle:

Beschlussvorlage- Nr. 957/19 öffentlich

Betreff: Prioritätenliste zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen vom 4. Juni 2018

		Abstimmungsergebnis:			Änderung des Beschlussvorschlages
		Ja	Nein	Enth.	
Vorberatung Schul-, Kultur- und Sportausschuss	04.04.2019	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entscheidung Stadtrat	02.05.2019	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Finanzielle Auswirkungen Nein**Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:****Amt:** Schul-, Kultur- und Sportamt (ansonsten Protokolle im Intranet)**Aufgestellt:** Herr Döring**Amt:** III/40, 41, 42, 52**mitgezeichnet:** Frau Schmidt III/40
Frau Dr. Ristow I

- Oberbürgermeister -

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Zur Beantragung von Fördermitteln für Baumaßnahmen an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Bernburg (Saale) und der Evangelischen Grundschule Bernburg gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen muss eine vom zuständigen Gemeinderat beschlossene Prioritätenliste beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt eingereicht werden.

Begründung:

Gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen des Ministeriums für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt vom 4. Juni 2018 (Richtlinie Schulinfrastruktur) gewährt das Land Sachsen-Anhalt Zuwendungen aus Bundesmitteln für Investitionen der finanzschwachen Kommunen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur.

Kommunen im Sinne dieser Richtlinie sind u. a. kreisangehörige Einheitsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt soweit sie Schulträger nach § 65 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) sind oder auf deren Gebiet sich eine oder mehrere anerkannte Ersatzschulen in freier Trägerschaft im Sinne des § 17 Abs.1 SchulG LSA befinden. Hinsichtlich der Prioritätenliste ist somit die Evangelische Grundschule Bernburg in Trägerschaft der Landeskirche Anhalt zu berücksichtigen. Die Freie Sekundarschule Bernburg gGmbH findet entsprechende Berücksichtigung auf einer Prioritätenliste des Salzlandkreises.

Ziel der Richtlinie ist es, bei der Sanierung und Modernisierung allgemeinbildender und berufsbildender Schulen stärker und schneller als bislang zu Verbesserungen zu kommen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, die Bewilligungsbehörde (Landesverwaltungsamt) entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Entsprechend der Anlage zur Richtlinie Schulinfrastruktur stehen für die Stadt Bernburg (Saale) allerdings Mittel in Höhe von bis zu 689.402 Euro zur Verfügung.

Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel dürfen nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderte Programme (z. B. STARK III) genutzt werden. Der zu erbringende Anteil der Zuwendungsempfänger an der öffentlichen Finanzierung darf nicht durch EU-Mittel ersetzt werden.

Im Rahmen des Förderbudgets wird die Zuwendung projektkonkret im Wege einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Förderfähig sind nur Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 40.000 Euro.

Gefördert werden können Vorhaben, die nach dem 30. Juni 2017 begonnen wurden.

Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung müssen bis zum 31. Dezember 2019 unter Verwendung eines Formulars gestellt werden. Vorhaben, die aus der Richtlinie Schulinfrastruktur gefördert werden, müssen bis spätestens zum 31. Dezember 2022 vollständig abgenommen worden und bis spätestens zum 31. Dezember 2023 vollständig abgerechnet worden sein.

Die Förderung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip, so dass eine Vorfinanzierung erforderlich ist.

Die geförderten Vorhaben dürfen bei einer Investitionssumme von unter 500.000 Euro **5 Jahre**, von 500.000 Euro bis unter 5.000.000 Euro **10 Jahre** und bei 5.000.000 Euro und mehr **15 Jahre** ab Fertigstellung des Projektes keine wesentliche Änderung erfahren.

Auf die Förderung durch den Bund und das Land Sachsen-Anhalt ist auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen.

Die Stadtverwaltung empfiehlt, bei der Aufstellung der Prioritätenliste den Fokus des Mitteleinsatzes auf die Dringlichkeit der Vorhaben zu setzen. Vorgeschlagen wird daher, unter Einsatz zusätzlicher Eigenmittel – einzuplanen mit dem Haushalt 2020 –, das Brandschutzkonzept an der Grundschule „Johann Wolfgang von Goethe“ umzusetzen und der Evangelischen Grundschule Bernburg die Sanierung der Terrassen am Schulgebäude zu ermöglichen. Die Verteilung der Mittel auf die unterschiedlichen Schulformen erfolgte dabei ausgehend von der Schülerzahl. Eine weitere Aufteilung der Mittel wird ausdrücklich nicht vorgeschlagen, um die vollständige Realisierung der Vorhaben sicher zu stellen.

Beschlussvorschlag:

Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschließt die in der Anlage aufgeführte Prioritätenliste zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen.

Anlagen:

– Prioritätenliste